



Bundeskartellamt

Offene Märkte | Fairer Wettbewerb

Erfolgreicher Einsatz für Wirtschaft und Verbraucher

Kartellverfolgung

Fusionskontrolle

Kartellrechtliche Missbrauchsaufsicht

Vergaberechtsschutz



Vorwort

Liebe Leserin, lieber Leser,

seit über 50 Jahren sorgt das Bundeskartellamt dafür, dass der Wettbewerb in Deutschland funktioniert.

Das ist oft kein einfaches Unterfangen, aber es lohnt sich: Von offenen Märkten und fairem Wettbewerb haben wir alle etwas! Funktionierender Wettbewerb führt zu angemessenen Preisen und einer stetigen Verbesserung der Angebote.

Wettbewerb ist aber kein Selbstläufer, denn der Wettbewerbsdruck ist für die Unternehmen oft unbequem. Geld lässt sich einfacher verdienen, wenn man sich mit seinen Wettbewerbern über Preise abspricht. Man muss die Konkurrenz weniger fürchten, wenn man eine marktbeherrschende Stellung hat. Damit das nicht geschieht, setzen wir uns für den Wettbewerb ein. Wie wir dies im Einzelnen tun, ist auf diesen Seiten zusammengestellt.



Ich freue mich über Ihr Interesse,
herzliche Grüße

A stylized, handwritten signature in black ink, consisting of a large, sweeping initial 'A' followed by a series of connected loops and a long horizontal stroke extending to the right.

ANDREAS MUNDT
PRÄSIDENT DES BUNDESKARTELLAMTES

Das Bundeskartellamt

- ist eine unabhängige Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie,
- verfolgt und sanktioniert Kartelle, kontrolliert Fusionen und geht gegen den Missbrauch von Marktmacht vor,
- wendet neben dem deutschen auch europäisches Kartellrecht an und arbeitet mit der Europäischen Kommission und mit den europäischen und außer-europäischen Wettbewerbsbehörden zusammen,
- hat zwölf Beschlussabteilungen, deren Zuständigkeiten überwiegend nach Wirtschaftszweigen abgegrenzt sind. Drei Beschlussabteilungen widmen sich jedoch branchenübergreifend ausschließlich der Verfolgung von Kartellfällen,
- hat drei Vergabekammern, die auf Antrag nachprüfen, ob bei der Vergabe größerer Aufträge des Bundes das Vergaberecht eingehalten wird,
- hat seit 1999 seinen Sitz in Bonn, nachdem es vorher fast 40 Jahre lang von Berlin aus tätig war.

Kartellverfolgung

Abreden zwischen Unternehmen, durch die der Wettbewerb eingeschränkt oder verhindert wird, sind verboten (z. B. Preis-, Quotenabsprachen).

Warum?

Aufgrund von Kartellabsprachen zahlen Kunden durchschnittlich um etwa 25 Prozent überhöhte Preise. Außerdem haben Kartellteilnehmer nur wenig Anreiz, ihre Produkte und Angebote zu verbessern. Kartelle verursachen dadurch einen hohen Schaden für Wirtschaft und Verbraucher.

Was tun wir?

Das Bundeskartellamt deckt Kartelle auf und stoppt die Absprachen. Hierbei helfen uns Hinweise von Kunden und Wettbewerbern sowie Geständnisse im Rahmen unseres Kronzeugenprogramms. Durch Durchsuchungen bei den Kartellteilnehmern kommen wir zu weiteren Beweisen für die Absprachen.

Kartelle sind keine Kavaliersdelikte – das Bundeskartellamt verhängt **hohe Bußgelder**.

Wer überhöhte Kartellpreise gezahlt hat, kann vor den ordentlichen Gerichten auch Schadensersatz einklagen.

Beispiele

- 160 Millionen Euro Bußgelder gegen Kaffeeröster
- 115 Millionen Euro Bußgelder gegen Brillenglaserhersteller

Fusionskontrolle

Unternehmenszusammenschlüsse, durch die eine marktbeherrschende Stellung entsteht oder verstärkt wird, werden vom Bundeskartellamt untersagt.

Warum?

Wettbewerb lebt davon, dass die Kunden sich aussuchen können, bei wem sie ihre Produkte kaufen. Durch die Fusionskontrolle wird deshalb verhindert, dass ein Unternehmen seine Wettbewerber aufkauft und den Markt dominiert. Dadurch wird gewährleistet, dass eine ausreichende Anzahl von Unternehmen weiterhin miteinander konkurriert.

Was tun wir?

Unternehmen, die einen Zusammenschluss planen, müssen dieses Vorhaben zunächst beim Bundeskartellamt anmelden. Wir prüfen dann, ob der Zusammenschluss zu einer Marktbeherrschung führt. Hierbei werden umfangreiche Ermittlungen durchgeführt. Ist im Ergebnis zu erwarten, dass eine marktbeherrschende Stellung entstehen könnte, wird das Vorhaben untersagt oder nur unter strengen Auflagen freigegeben.

Viele Zusammenschlussvorhaben sind aber wettbewerbslich unproblematisch. Das Bundeskartellamt schreitet daher nur dort ein, wo es tatsächlich Probleme gibt.

Beispiele

- Geplante Video-on-demand-Plattform von RTL/ProSiebenSat.1 untersagt
- Freigabe von Zusammenschlüssen von großen Lebensmittel-Einzelhandelsketten nur unter strengen Auflagen

Kartellrechtliche Missbrauchsaufsicht

Unternehmen, die aus eigener Kraft eine marktbeherrschende Stellung erreicht haben, dürfen und sollen am Wirtschaftsleben teilnehmen. Ihr Verhalten unterliegt aber einer besonderen Beobachtung.

Warum?

Marktbeherrschende Unternehmen müssen den Wettbewerbsdruck von Konkurrenten nicht oder kaum fürchten. Durch ihre besondere Marktmacht können sie Wettbewerber behindern (z. B. durch Verdrängungspreis-Strategien) oder ihre Kunden „ausbeuten“ (z. B. durch überhöhte Preisforderungen).

Was tun wir?

Zunächst muss geklärt werden, dass es sich auch tatsächlich um ein marktbeherrschendes Unternehmen handelt. Falls ja, prüfen wir, ob das Unternehmen gerade diese Marktmacht missbräuchlich ausnutzt. Mit der kartellrechtlichen Missbrauchsaufsicht sorgen wir dann dafür, dass unzulässige Behinderungen von Wettbewerbern oder Kundenausbeutungen gestoppt werden.

Beispiel

- Marktbeherrschende Gasversorger, die überhöhte Preise verlangt hatten, mussten ihre Kunden um insgesamt etwa 444 Millionen Euro finanziell entlasten.

Vergaberechtsschutz

Die öffentliche Hand muss bei Beschaffungen bestimmte Vorschriften bezüglich der Vergabe von Aufträgen beachten.

Warum?

Das Vergaberecht verlangt, dass die öffentliche Hand Aufträge in einem transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren im Wettbewerb vergibt. Dadurch sollen die öffentlichen Kassen geschont und es soll verschiedenen Anbietern ermöglicht werden, fair um diese Aufträge zu konkurrieren. Der öffentliche Auftraggeber kann und muss das wirtschaftlichste Angebot auswählen, die Anbieter können gezielt Rechtsschutz suchen.

Was tun wir?

Die Vergabekammern des Bundes beim Bundeskartellamt prüfen wie Gerichte, ob bei der Vergabe größerer Aufträge des Bundes das Vergaberecht eingehalten wird. Einen Antrag kann jedes Unternehmen stellen, das ein Interesse an dem Auftrag hat. Es muss jedoch geltend machen, dass es in seinen Rechten verletzt wurde, weil das Vergaberecht nicht eingehalten wurde, und dass ihm dadurch ein Schaden entstanden ist oder zu entstehen droht.

Beispiele

- Gebäude- und Verkehrswegebau
- Banknoten-Druck
- Arzneimittel-Verträge mit gesetzlichen Krankenkassen

Impressum

Bundeskartellamt
Referat PK – Presse, Kommunikation,
Öffentlichkeitsarbeit
Kaiser-Friedrich-Straße 16
53113 Bonn

Telefon: 0228 9499-0

info@bundeskartellamt.bund.de
www.bundeskartellamt.de

Gestaltung und Produktion

PRpetuum GmbH, München

Bildnachweis

Bundeskartellamt (Titel)

Stand

September 2011